

# **SATZUNG DER STADT SPEYER**

## **über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren** **für die öffentliche Abwasserbeseitigung** **( Abwassergebührensatzung )** **vom 17.07.1996**



**i.d.F. vom 16.12.2022**

Auf der Grundlage

- des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),
- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338),
- der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. 1980, 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

sowie

- der §§ 3 - 17 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996, in der Fassung vom 14.10.2011

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Einmaliger Beitrag für die Finanzierung des Investitionsaufwandes über die erstmalige Herstellung und die Erweiterung der Abwassersammelleitungen und der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum**

- (1) Die Beitragssätze für die bis zum 31.12.1995 fertig gestellten Anlagen der Abwasserbeseitigung der Stadt Speyer betragen:
- |     |                                                                                                                |        |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a.) | für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>2</sup> Geschossfläche                                              | 3,02 € |
| b.) | für die Oberflächenwasserbeseitigung je m <sup>2</sup> Abflussfläche<br>( Grundstücksfläche x Abflussbeiwert ) | 9,46 € |

(2) Die Beitragssätze für die nach dem 31.12.1995 fertig gestellten Anlagen der Abwasserbeseitigung der Stadt Speyer betragen:

- |     |                                                                                                                |         |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a.) | für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>2</sup> Geschossfläche                                              | 2,96 €  |
| b.) | für die Oberflächenwasserbeseitigung je m <sup>2</sup> Abflussfläche<br>( Grundstücksfläche x Abflussbeiwert ) | 10,06 € |

Die Beitragssätze wurden als einheitliche Durchschnittssätze gem. § 9 Abs. 3 KAG ermittelt.

(3) Nach dem 01.01.1996 können die Beitragssätze für einzelne Gebiete ( z.B. Wochenendgebiete, Neubaugebiete ) oder für bestimmte Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen ermittelt und abgerechnet werden.

## **§ 2 Finanzierung der laufenden Kosten durch laufende Entgelte**

a.) Oberflächenwasser

Der wiederkehrende Beitragssatz für das Oberflächenwasser beträgt je qm Abflussfläche	0,47 €
---------------------------------------------------------------------------------------	--------

b.) Schmutzwassergebühr

Der Gebührensatz beträgt für je cbm Schmutzwasser ( einschließlich Abwasserabgabe )	1,39 €
-------------------------------------------------------------------------------------	--------

Dieser Betrag wird entsprechend dem Verschmutzungsfaktor vervielfacht.

c.) Entsorgung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und des Abwassers aus geschlossenen Gruben, Abscheidern

- |    |                                                                                                                                                                                                       |         |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Die Gebühr für das Abwasser ( Fäkalwasser ) aus Hauskläranlagen und geschlossenen Gruben aus dem Stadtgebiet Speyer beträgt je cbm                                                                    | 22,57 € |
| 2. | Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm und Fettabscheidgut für das Stadtgebiet Speyer und den angeschlossenen Gebietskörperschaften ( VG Waldsee / Otterstadt, VG Dudenhofen ) beträgt je cbm | 12,70 € |
| 3. | Die Gebühr für sonstige Abwasseranlieferungen ( Fäkalwässer ) aus den an Speyer angeschlossenen Gebietskörperschaften beträgt je cbm                                                                  | 6,81 €  |
| 4. | Die Gebühr für Abwasser aus Chemietoiletten beträgt je cbm                                                                                                                                            | 16,53 € |

Einzelanlieferungen von Mengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportbooten u.ä. bleiben gebührenfrei.

Bei der ebenfalls zulässigen Erfassung der angelieferten Mengen aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben durch Verwiegung werden folgende Umrechnungsfaktoren angewendet:

Fäkalwasser: 1,00 cbm = 1,00 t ( 1,00 Mg ) bzw. 1,00 t ( 1,00 Mg ) = 1,00 cbm

Fäkalschlamm: 1,00 cbm = 1,02 t ( 1,02 Mg ) bzw. 1,00 t ( 1,00 Mg ) = 0,98 cbm

Mg = Megagramm

### **§ 3 Sonstiger Aufwändungsersatz**

Personal- und Fahrzeugkosten sowie Kosten für Kanaltiefenscheine werden in Anlage 1 - Entgeltordnung - geregelt.

#### 1. Entwässerungsgesuche

Die Kosten für die Prüfung von Entwässerungsgesuchen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Grundlage für die Kosten ist das besondere Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörde und für die Vergütung der Leistungen der Prüfengeieure für Baustatik in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2. Laborleistungen, Kosten von Probenentnahmen

Für Leistungen im Rahmen der Indirekteinleiterverordnung bzw. für Routineuntersuchungen im Bereich der Entwässerung ( z.B. Probenentnahmen aus Entwässerungsanlagen, Probenbehälter, Laborkosten, Versandkosten ) werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.01.1995 in Kraft, die letzte Änderung zum 01.01.2023
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Speyer vom 12.03.1993 in der Fassung vom 20.09.1993 und § 5 Abschnitt II Abwasserbeseitigung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Jahr 1995 vom 06.04.1995 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 16.12.2022



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Anlage 1**  
**zur**  
**Satzung der Stadt Speyer**  
**über die Festsetzung der Beiträge und Gebühren**  
**für die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassergebührensatzung)**  
**vom 17.07.1996**  
**- Entgeltordnung -**  
**Stand 01.01.2020**

**Stundensätze Personal:**

	Facharbeiter / Entsorger	39,94 € / Std.
	Fahrer	39,15 € / Std.
	Arbeiter	33,49 € / Std.
	Auszubildende	12,78 € / Std.
<b>Verwaltung</b>	Mittlerer Dienst	54,87 € / Std.
	Gehobener Dienst	69,29 € / Std.
	Höherer Dienst	99,61 € / Std.
	Auszubildende	18,90 € / Std.
<b>Techn. Dienst</b>	Gehobener Dienst	68,49 € / Std.
	Höherer Dienst	102,33 € / Std.
	Auszubildende	18,97 € / Std.

**Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer bzw. Personalkosten):**

	Kombinierte Saug- und Spülfahrzeuge	75,05 € / Std.
	Kleintransporter	20,01 € / Std.
	Unimog, Einsatz	
	ohne Hebezug	35,33 € / Std.
	mit Hebezug	46,74 € / Std.
<b>Kanaltiefenscheine</b>		34,00 €

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.